

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 856.

Inhalt: Ministerial-Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über einen Warenumsatzstempel betreffend.

Ministerial-Verordnung

vom 30. Oktober 1916,

betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über einen
Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916.

Zur weiteren Ausführung des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 639) sowie der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 7. September 1916 (Reichs-Zentralblatt S. 247) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Steuerstellen im Sinne des Gesetzes sind das Fürstliche Hauptzolllamt in Gera, die Fürstlichen Zollämter in Schleiz, Lobenstein und Girschberg, sowie die Zollstelle in Hohenleuben.

§ 2.

Zuständige Steuerstelle für die staatlichen Betriebe des Fürstentums ist das Fürstliche Hauptzolllamt in Gera.

Gera, den 30. Oktober 1916.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.
v. Hinüber.

Ausgegeben am 1. November 1916.